



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Sächsische Baumeister-Prüfungsarbeiten

Deutscher Techniker-Verband

Leipzig, [1909]

I. Entwurf und Bauzeichnung nebst. Kostenanschlag zu einer
Gastwirtschaft mit Aussichtsturm

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98881](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98881)

**Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 12. Februar 1903, die
Baumeisterprüfungen und den Baumeistertitel betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 250);
vom 22. Januar 1909.**

1. In der Verordnung, die Baumeisterprüfungen und den Baumeistertitel betreffend, vom 12. Februar 1903 erhält

§ 3 unter a folgende Fassung:

- a) im Maurer- und Zimmerhandwerk die allgemeine Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt (Reichsgesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Mai 1908 — R.-G.-Bl. S. 356 —), oder, ohne eine Meisterprüfung bestanden zu haben, im übrigen den Anforderungen des § 129 Absatz 1 Satz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908 entspricht.

§ 3 Absatz 2 folgende Fassung:

Von der Voraussetzung unter a, soweit die Ablegung der Gesellenprüfung in Betracht kommt, sowie von der Voraussetzung unter c kann das Ministerium des Innern, von der Voraussetzung unter d die Kreishauptmannschaft Ausnahmen bewilligen.

§ 4 Absatz 1 folgenden zweiten Satz:

Sie ersetzt zugleich im Sinne des ersten und letzten Absatzes von § 133 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908 die Meisterprüfung sowohl für das Maurer- als auch für das Zimmererhandwerk.

2. Die durch den Zusatz unter 1 zu § 4 Absatz 1 der Verordnung vom 12. Februar 1903 vorgesehene Wirkung erstreckt sich auch auf die schon seither nach der Verordnung vom 12. Februar 1903 oder der Verordnung vom 14. Januar 1842 bestandenen Baumeisterprüfungen.

3. Die Verleihung des Titels „Baumeister“ an Baugewerbetreibende, die eine Baumeisterprüfung nicht abgelegt haben, bleibt lediglich für besondere Ausnahmefälle vorbehalten.

Dresden, am 22. Januar 1909.

Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Klopffleisch.

I.

Prüfungsaufgabe.

Entwurf, Bauriß und Bauanschlag zu einer Gastwirtschaft mit Aussichtsturm.

Auf einem Höhenpunkte des Gebirges an einem Stauwasserbecken ist eine Gastwirtschaft mit Aussichtsturm für großen Sommer- und beschränkten, zeitweilig aber vollen Winterbetrieb zu errichten. Als Baustoff ist hauptsächlich Bruchstein, der ganz nahe der Baustelle gebrochen wird, und Holz ins Auge zu fassen. Ziegel nur in geringerem Maße. Der Aussichtsturm kann als Teil des Gebäudes behandelt werden, er soll eine Höhe von 25 m erhalten. Das Äußere soll die verwendeten Baustoffe gut zur Erscheinung bringen, malerisch wirken, aber in schlichten Formen im Sinne der heimatlichen Bauweise gehalten sein.

An Räumlichkeiten werden erforderlich:

A. Im Hauptgebäude:

1. Eine Gaststube von etwa 100 qm freier Bodenfläche nebst einigen Nebenzimmern,
2. ein Tanzsaal von etwa 250 qm freier Bodenfläche, bei starkem Besuche auch als Gastzimmer zu benutzen,
3. die notwendigen Wirtschaftsräume (Küche, Speisekammer, Kellerräume, Waschküche, die auch ins Nebengebäude gelegt werden kann etc.),

4. die Wohnung für den Wirt (4—5 Räume),
5. Raum für männliche und weibliche Bedienung, eine Leutestube und eine Stube für fremde Kutscher,
6. 6—8 Fremdenzimmer, von denen ein Teil heizbar sein muß, um im Winter betriebsfähig zu sein.

Um das ansteigende Gelände vorteilhaft auszunützen, wird unter dem Erdgeschoße noch ein für die Gäste im Winter zu verwendender Raum anzulegen sein. Davor ist eine Terrasse anzulegen.

B. In einem Seitenflügel

möglichst getrennt vom Gastbetriebe oder einem Seitengebäude sollen 4—6 Wohnungen aus Stube, Kammer, kleiner Küche und einer Anzahl einzelner Zimmer zur Vermietung an Sommerfrischler vorgesehen werden. Auf möglichst ruhige Lage ist Rücksicht zu nehmen.

C. In einem anderen Nebengebäude

Raum zur dauernden Stallung für mindestens 4 Pferde, sowie Unterkunft für 20 Gastpferde nebst der erforderlichen Nebenräumlichkeit. Wagenremise für 2 Wagen, Geschirr- und Futterkammer und einer Kutscherwohnung.

D. Eine kleine Beleuchtungsanlage für die Räume.

Es ist dem Bewerber überlassen, Gas, Acetylen oder Elektrizität zur Anwendung zu bringen.

Eine Wasserleitung ist als vorhanden anzunehmen.

Eine Schleuse zur Abführung der Abfallwässer aus dem Dorfe ist im Straßenkörper in einer Tiefe von durchschnittlich 1,50 m ebenfalls vorhanden.

An Zeichnungen werden gefordert:

- (a) Lageplan 1:250,
- b) die nötigen Grundrisse (1:100),
- c) die nötigen Ansichten,
- d) die nötigen Durchschnitte, } 1:100,
- e) 1:50 die Schnitte durch den großen Restaurationsraum und den Aussichtsturm, eine Ansicht, (die dann im kleineren Maßstabe wegfällt), der Hauptgrundriß, der Dachwerksatz.

Die Grundrisse 1:50 sind als Bauzeichnungen zu behandeln, es müssen die Schnittlinien, die Dachausmittlung, die Lagerhölzer, Balken, Träger, Verankerungen, Öfen, Türflügel, Möbel, die Gas- und Wasserleitungseinrichtungen, die Abfallrohre und Schleusen eingezeichnet und die Maße eingeschrieben werden.

- f) ein Vertikalschnitt im Maßstab 1:25 durch die Umfassungsmauer des Wohnhauses von der Gründungssohle bis etwa 1 m über den Hauptsims hinaus, darin alle verschiedenartigen Konstruktionsteile, die den Maurer, Zimmerer, Tischler, Glaser, Dachdecker usw. betreffen, einzuzichnen,
- g) Einzelheiten von Fenstern und Türen 1:5.

Der Kostenanschlag der zum Erdgeschoß des Hauptgebäudes oder einem Gebäudeteile erforderlichen Arbeiten ist derart herzustellen, daß bei getrennten Massen- und Lohnberechnungen auch die Zusammensetzung der hauptsächlichsten Einzelpreise zu ersehen ist.

Die der allgemeinen Anordnung und den hervorragenden Konstruktionen zu Grunde liegenden Gesichtspunkte sind darzulegen, auch ist der Festigkeitsnachweis der angewendeten Konstruktionen, der wesentlichen eisernen Träger und Säulen und deren Auflager beizubringen. Raumbezeichnungen sind im Plane selbst anzubringen.

Bei der Berechnung der Konstruktionen ist besonders auf die Verschiedenartigkeit der Fälle Rücksicht zu nehmen. Für jeden neuen Fall ist zunächst eine genaue wissenschaftliche Rechnung, durch Handskizzen klar gelegt, zu erbringen. Wiederholungsfälle sind nur kurz zu berücksichtigen, können bei öfterem Vorkommen auch ganz übergangen werden.

Beim Entwurf ist das Allgemeine Baugesetz für das Königreich Sachsen vom 1. Juli 1900 zu berücksichtigen.

Lageplan

